

Informationsblatt für Betroffene von Straftaten

Sie sind betroffen von einer Straftat und haben einen Strafantrag eingereicht. Falls Sie noch keinen Strafantrag eingereicht haben, können Sie dies innerhalb von drei Monaten ab Tatdatum noch machen. Nachstehend die wichtigsten Informationen zur Abwicklung der sich stellenden Fragen.

Strafverfahren

Aufgrund Ihres Strafantrages werden die Polizei und die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung einleiten. Die Staatsanwaltschaft entscheidet nach Abschluss der Strafuntersuchung:

- ob das Verfahren eingestellt wird (z.B. wenn sich der Tatverdacht nicht erhärten lässt und nicht genügend Beweise vorliegen).
- ob das Verfahren mit einem Strafbefehl abgeschlossen wird. Dies wenn die beschuldigte Person geständig oder der Sachverhalt anderweitig ausreichend geklärt ist und eine Busse oder Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von max. 6 Monaten in Frage kommen.
- ob das Verfahren, insbesondere wenn höhere Strafen in Frage kommen, an ein urteilendes Gericht überwiesen wird.

Das urteilende Gericht entscheidet über die Schuld der beschuldigten Person und das Strafmass. Es kann auch über die finanziellen Ansprüche (Zivilansprüche) der betroffenen Person entscheiden.

Falls Sie sich nicht als Privatkläger oder Privatklägerin erklärt haben ist es möglich, dass das Verfahren mit einem Strafbefehl oder Urteil erledigt wird und Sie nichts mehr hören. Allenfalls werden Sie noch als bezeugende Person vorgeladen.

Falls Sie sich als Privatkläger oder Privatklägerin erklärt haben bekommen Sie eine Einladung zur **Einvernahme bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft**. Sie müssen zu diesem Termin gehen – sonst gilt Ihre Privatklage als zurückgezogen.

Die Staatsanwaltschaft kann Sie zusammen mit der beschuldigten Person zu einer Vergleichsverhandlung vorladen. In diesen Verhandlungen geht es darum, dass die beschuldigte Person sich bei Ihnen entschuldigt und sich bereit erklärt, die Ihnen entstandenen Unkosten und eventuell (siehe unten) eine Genugtuung zu übernehmen. Im Gegenzug erklären Sie sich bereit, den Strafantrag zurück zu ziehen.

Wenn ein Vergleich abgeschlossen wird ist das Verfahren beendet, das heisst, es gibt kein Urteil.

Wenn Sie keinen Vergleich abschliessen wollen, führt die Staatsanwaltschaft die Untersuchung weiter. Falls die beschuldigte Person die Tat zugibt oder sie ihr bewiesen werden kann, wird in der Regel eine Busse oder eine bedingte Gefängnisstrafe ausgesprochen. Ausserdem wird die Täterschaft verurteilt, Ihre Kosten sowie die Verfahrenskosten zu übernehmen.

Wenn in der Hauptverhandlung die Anschuldigungen nicht ausreichend bewiesen werden können und es deshalb nicht zu einer Verurteilung kommt, besteht das Risiko, dass Ihnen auch ein Teil der Verfahrenskosten auferlegt wird. Dies jedoch nur, wenn Sie mutwillig oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Besondere Massnahmen zum Schutz von Kinder als Betroffene (Art. 154 ff, StPo)

Gefilmte Befragung

Minderjährige Betroffene werden bei ihrer Befragung gefilmt. Durch dieses Vorgehen wird verhindert, dass Betroffene die schmerzlichen Ereignisse mehrmals erzählen müssen: bei der Polizei, bei der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht. In der Regel werden minderjährige Betroffene nicht mehr als zweimal befragt.

Ablauf der Befragung bei minderjährigen Betroffenen

Eine sichtbare Kamera filmt die Befragung. Die betroffene Person erzählt bei der Kinderschutzgruppe des Inselspitals (Kinder im Vorschulalter) oder bei der Polizei einer speziell ausgebildeten Person was ihr widerfahren ist. In einem Nebenraum hinter einem Einwegspiegel oder per Videoschaltung verfolgen eine weitere spezialisierte Person der Kantonspolizei und eine für die Technik zuständig Person die Befragung.

Die Befragung verfolgen dürfen ebenfalls die juristische Fachperson der beschuldigten Person und der betroffenen Person sowie eine Vertrauensperson der betroffenen Person. Eine Pause vor Ende der Befragung ermöglicht der befragenden Person, sich mit der spezialisierten Person zu beraten und Fragen der juristischen Fachpersonen entgegen zu nehmen.

Kinder, die zum Zeitpunkt der Einvernahme noch nicht 15 Jahre alt sind, werden als Auskunftspersonen befragt und sind nicht zur Aussage verpflichtet (Art. 178, StPo).

Die wichtigsten Rechte von Betroffenen im Strafverfahren

Als betroffene Person haben Sie im Strafverfahren folgende Rechte: Persönlichkeitsschutz / Schutz vor der Veröffentlichung der Identität / Ausschluss der Öffentlichkeit / Information über Haftentlassung und Flucht der Täterschaft / Vermeidung einer Begegnung mit der beschuldigten Person / Vermeidung einer Konfrontation mit der beschuldigten Person / Begleitung durch eine Vertrauensperson / bei Delikten gegen die sexuelle Integrität Aussageverweigerung zu Fragen der Intimsphäre / Wahl des Geschlechts verschiedener Beteiligter.

Als Privatkläger oder Privatklägerin haben Sie zusätzlich folgende Rechte: Recht auf Akteneinsicht / Recht Beweisanträge zu stellen, Einreichung von Zivilforderungen / Eröffnung des Urteils / Zustellung der Urteile und Entscheide.

Diese Aufzählungen sind nicht abschliessend. Konkretere Auskünfte geben wir Ihnen gerne telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch.

Wir bitten Sie zu beachten, dass bei minderjährigen Beschuldigten etwas andere Regelungen im Strafverfahren (Jugendgerichtsverfahren) gelten!

Heilungskosten

Unter Heilungskosten versteht man die Kosten für medizinische Behandlungen, Ambulanzrechnung sowie für weitere ärztlich verordnete Massnahmen, wie z.B. eine Physiotherapie.

Falls Sie berufstätig sind, melden Sie den Vorfall der Unfallversicherung Ihres Arbeitgebers. Sind Sie nicht berufstätig, melden Sie den Vorfall Ihrer privaten Unfallversicherung bei der Krankenkasse an. Wenn Sie im Moment arbeitslos und bei der regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) angemeldet sind, melden Sie den Vorfall da. Die Rechnungen (z. Bsp. ärztliche Fachperson, Spital) müssen Sie dann bei der entsprechend Versicherung einreichen. Eventuell entstehende Selbstbehalte oder Franchisen können Sie später vor Gericht als Schaden anmelden (siehe unten).

Falls Sie Heilungskosten haben, die weder von den Versicherungen noch der Täterschaft bezahlt werden, gibt es die Möglichkeit, dass Ihnen diese von der Opferhilfe zurück vergütet werden. Bitte wenden Sie sich damit an uns.

Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche

Falls Sie Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche gegenüber der beschuldigten Person geltend machen wollen, können diese Ansprüche im Strafverfahren als Zivilforderungen geltend gemacht werden. Dafür müssen Sie sich frühzeitig im Verfahren bei der Staatsanwaltschaft als Privatkläger*in beteiligen.

Schadenersatzansprüche

Bei Schäden und Kosten, die durch die Straftat verursacht wurden, geht es hauptsächlich um:

- beschädigte oder zerstörte Kleidung und Schuhe
- Lohn- oder Einkommenseinbussen, die durch die Straftat entstanden sind
- Telefon- und Fahrspesen im Zusammenhang mit der Straftat
- Restkosten, die die Krankenkasse oder Unfallversicherung nicht übernimmt.

Machen Sie eine **Schadenliste** der weiteren Schäden und Kosten möglichst mit Belegen und legen Sie diese bei der Einvernahme dem Gericht vor.

Genugtuung

Bei von Gewalt betroffenen Personen taucht häufig die Frage auf, ob Ihnen eine Genugtuung (Schmerzensgeld) zusteht. Eine Genugtuung kommt in Frage,

- wenn von der Straftat körperliche und/oder psychische Schäden zurückbleiben
- wenn eine Einschränkung in den beruflichen und/oder privaten, vor der Straftat gelebten Möglichkeiten, zurückbleibt
- wenn, obwohl keine bleibenden Schäden zurückbleiben, der Heilungsprozess sehr schmerzhaft, ausserordentlich lang oder für die betroffene Person aussergewöhnlich mühsam war.

Entschädigung und/oder Genugtuung bei der Opferhilfe geltend machen

Wenn Ihnen eine Entschädigung und/oder Genugtuung zusteht und diese wegen unbekannter oder zahlungsunfähiger Täterschaft nicht bezahlt wird, können diese Forderungen unter Umständen durch die Opferhilfe übernommen werden. **Achtung:** Diese Ansprüche müssen innerhalb von 5 Jahren ab Tatdatum bei der Opferhilfe angemeldet werden, sonst verfallen sie.

Psychologische und juristische Unterstützung

Die Beratungsstelle Opferhilfe bietet Ihnen Beratung und Begleitung an und kann Ihnen bei Bedarf psychologische Hilfe und allenfalls eine geeignete therapeutische Fachperson vermitteln.

Wir können Ihnen allgemeine rechtliche Auskünfte erteilen und gegebenenfalls eine juristische Fachperson vermitteln, die Sie bzw. Ihre Angehörigen rechtlich beraten und allenfalls im Strafverfahren vertreten kann.

Beratungsstelle Opferhilfe Bern
Seftigenstrasse 41, 3007 Bern
T 031 370 30 70
M beratungsstelle@opferhilfe-bern.ch
W opferhilfe-bern.ch

Beratungsstelle Opferhilfe Biel
Silbergasse 4, 2502 Biel
T 032 322 56 33
M beratungsstelle@opferhilfe-biel.ch
W opferhilfe-biel.ch